

Allgemeine Verfügung
über die Einrichtung eines zentralen Sicherheitsdienstes für den Justizstandort
Moabit

Vom 27. Februar 2025

SenJustV ZS B 14

Telefon: 9013 3684, intern: 913 3684

Aufgrund von § 3 Abs.1 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) wird bestimmt:

I.

Bei dem Amtsgericht Tiergarten besteht ein zentraler Sicherheitsdienst für die am Justizstandort Moabit gelegenen Behörden des Landgerichts Berlin I, des Amtsgerichts Tiergarten, des Verwaltungsgerichts Berlin, der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der Staatsanwaltschaft Berlin und der Amtsanwaltschaft Berlin. Der Zentrale Dienst Sicherheit ist ferner zuständig für die am Justizstandort Moabit durchgeführten erstinstanzlichen Strafverfahren des Kammergerichts.

II.

Der zentrale Sicherheitsdienst untersteht dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten. Er trägt die Bezeichnung „Zentraler Dienst Sicherheit“.

III.

Zum Justizstandort Moabit zählen die folgenden Dienstgebäude der in Ziffer I. genannten Behörden:

- Kriminalgericht Moabit (Gebäudekomplex Turmstraße/Wilsnacker Straße)
- Kirchstraße 6-7
- Turmstraße 22
- City Campus auf dem Grundstück des Saatwinkler Damm 42-43, Buchholzweg 7-8 und Riedemannweg 56-60 in 13627 Berlin (im Folgenden: Riedemannweg 56-60)

- Bereitschaftsgericht Tempelhofer Damm 12

IV.

Der Zentrale Dienst Sicherheit ist zuständig für die Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit der in Ziffer III. genannten Dienstgebäude. Dies umfasst unter anderem die folgenden Aufgaben:

1. Vor- und Rückführung von Gefangenen und sonstigen vorzuführenden Personen mit Ausnahme von Vor- und Rückführungen für das Verwaltungsgericht Berlin.
2. Sicherung der Gefangenen in den Dienstgebäuden mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts Berlin.
3. Saaldienst mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts Berlin.
4. Außensicherung, insbesondere Eingangs- und Zutrittskontrolle sowie Fahrzeugkontrolle.
5. Saalmanagement mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts Berlin.

6. Mitwirkung beim Erlass von Sicherheitsverfügungen in Abstimmung mit den Vorsitzenden der betreffenden kammer-, land- und amtsgerichtlichen Spruchkörper.
7. Alle Maßnahmen zur Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes, der Brandbekämpfung und der Evakuierung mit Ausnahme der Dienstgebäude Turmstraße 22, Riedemannweg 56-60 sowie des Verwaltungsgerichts Berlin. Davon unbenommen bleibt die Verpflichtung der übrigen Behörden eigenes Personal für den vorbeugenden Brandschutz, wie Brandschutzbeauftragte, Brandschutzobleute oder Brandschutzhelfer, zur Verfügung zu stellen.
8. Mitwirkung bei sicherheitsrelevanten Baumaßnahmen.

V.

Der Zentrale Dienst Sicherheit ist ferner zuständig für die Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts in den genannten Dienstgebäuden. Die Anordnungsbefugnis der Hausrechtsinhaber bleibt unberührt. Im Alarmfall haben alle Personen, die sich in den in Ziffer III. genannten Dienstgebäuden aufhalten, den Anweisungen des Zentralen Dienstes Sicherheit Folge zu leisten.

VI.

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenbeschreibung und die Organisationsstruktur, regelt der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten unter Beteiligung der Vorstände der in Ziffer I. genannten Gerichte und Behörden.

VII.

Diese Verfügung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28.02.2030 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz